

# Statuten des Vereins ArcticGaming

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ArcticGaming» besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in 4600 Olten. Als Kurzzeichen wird «AG» verwendet..

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein fördert seine Spieler.
- Der Verein unterstützt den E-Sport in der Schweiz.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## II. Mitgliedschaft

### Mitgliedschaft / Beitrag

### Art. 3 Beitritt

Jede natürliche Person, welche Interesse an der Erreichung der in Art. 2 dieser Statuten genannten Ziele hat, kann Mitglied des Vereins werden. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

### Art. 4 Ende

Die offizielle Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt.
- b) durch das Auslassen des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- c) durch Ausschluss,
- d) mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstossen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es den Verein oder die Community schädigt, starke Konflikte schürt oder generell gegen den Verhaltenskodex verstösst. Diebstahl, Rufmord und Sachschäden an Vereinsmaterial sind weitere Gründe zum Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine ehemals ausgeschlossene Person kann durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits einbezahlter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

## **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen. Bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein bzw. einem seiner Organe einerseits und einem Mitglied, dessen Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person andererseits, ist dieses Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, kann Vereinsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, innert Monatsfrist, nachdem es Kenntnis davon erhalten hat, gerichtlich anfechten (Art. 75 ZGB).

Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsaktivitäten und Events teilzunehmen..

## **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand offiziellen anerkannten Staff-Mitglieder sind von dieser Pflicht befreit. Der Betrag wird an der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Wird kein neuer Betrag bestimmt, gilt die Betragshöhe des letzten Jahrs. Die jährliche Mitgliedschaft wird durch das Einzahlen des jährlichen Vereinsbeitrags besiegelt. Der Mitgliederbeitrag wird üblicherweise direkt nach der Generalversammlung eingezahlt. Die Einzahlung ist auf Wunsch später möglich, jedoch ist auch dann noch der volle Betrag zu begleichen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Generalversammlungen und Abstimmungen teilzunehmen bzw. sich im Verhinderungsfall beim Vorstand abzumelden.

## **III. Organe**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand.

## **IV. Generalversammlung**

### **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich physisch oder virtuell statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Termin wird mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann bis zu einem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge / Motionen stellen. Nach Ablauf der Frist wird den Mitgliedern die Traktandenliste zugestellt. Jeder Antragsteller kann bis zum Beginn der Generalversammlung seine Anträge zurückziehen.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder der Präsident jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist zudem durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet.

### **Art. 10 Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Protokollführers,
2. Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder und allfälliger Revisionsstelle
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
6. Beschlussfassung über die zukünftige Entwicklung des Vereins,
7. Genehmigung des Budgets,
8. Wahl des Kassierers und der Rechnungsrevisoren, sofern die Buchführung nicht vom Vorstand extern vergeben wurde,
9. Entgegennahme des Berichts der Revisoren sowie Entlastung des Kassierers,
10. Änderung der Statuten,
11. Abberufung der Organe aus wichtigem Grund,
12. Auflösung des Vereins,
13. Behandlung von Beschwerden, Anfragen und Anträgen.
14. Versetzen des Vereins in den Winterschlaf-Modus

### **Art. 11 Beschlussfassung und Wahlen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe in Vertretung ist gegen Vorweisen einer Vollmacht möglich. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine anonyme Abstimmung. Die Präsidiums- und Vorstandswahl erfolgt immer anonym durch eine absolute Majorzwahl.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Änderung des Vereinszwecks ist

Einstimmigkeit erforderlich. Für die Auflösung des Vereins sind das absolute Mehr sowie die Zustimmung des Vorstands nötig.

### **Art. 12 Protokoll**

Der/die Protokollführer/in wird an der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **V. Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) mindestens 1 weiteren Mitglied

Ist der/die Präsident/in verhindert, wird er/sie von einem Vorstandsmitglied vertreten.

### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ obliegen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Vertretung des Vereins nach aussen (Präsidium),
2. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
3. Bestimmung der offiziellen Staff-Mitglieder,
4. Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
5. Organisation der Vereinsanlässe,
6. Einstellung und Entlassung freiwilliger oder bezahlter Helfer,
7. Entscheid über die Vergabe von Aufträgen an Externe,
8. Auftritt in den sozialen Netzwerken und auf anderen Plattformen,
9. Einberufung der Generalversammlungen,
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5 dieser Statuten,
11. Entscheid über die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder,
12. Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident ist für den Verein einzelzeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit.

## **Art. 16 Amtsdauer, Rücktritt und Abwahl**

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin unter Einhaltung der Einberufungsfristen möglich. Falls der Präsident rückt, wird aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern das Präsidium gewählt.

Eine Abwahl unter der Amtsdauer ist durch eine ausserordentliche Generalversammlung möglich und benötigt das qualifizierte Mehr von  $\frac{3}{4}$ . (Art. 10 dieser Statuten).

## **VI. Revisionsstelle**

### **Art. 17 Revisionsstelle**

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Solange der Verein weder der ordentlichen noch der eingeschränkten Revision unterliegt, wählt die Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Rechnungsrevisor/in. Diese Person prüft die Finanzen und nimmt zu seiner Entlastung zu Handen der Generalversammlung schriftlich Stellung.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 18 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- die Beiträge und Bussen der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- Sponsorenbeiträge

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck gemäss Art. 2 dieser Statuten verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **VIII. Strafen**

### **Art. 20 Strafen**

Jedes Mitglied, welches unentschuldigt nicht an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung teilnimmt, kann mit einer Busse von CHF 20.00 bestraft werden.

## **IX. Pausierung des Vereins**

### **Art. 21 Pausierung**

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung des Vorstands (Art. 10 dieser Statuten) in einen Winterschlaf-Modus versetzt werden. Dieser Modus bedeutet eine offizielle Pausierung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die alten Mitglieder und gewählten Organe bleiben in ihrer Rolle bis zur Auflösung des Winterschlaf-Modus.

In der Pause:

- werden keine Mitgliederbeiträge erhoben
- werden keine Athleten unter Vertrag genommen
- werden keine offiziellen Events durchgeführt
- wird nicht vom Vermögen des Vereins gezehrt

## **X. Auflösung des Vereins**

### **Art. 22 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung des Vorstands aufgelöst werden (Art. 10 dieser Statuten). Er wird ausserdem aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann sofern der Verein nicht pausiert wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten